

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

**DIE ABÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN
GESETZBUCHES UND DES ALLGEMEINEN DEUTSCHEN
HANDELSGESETZBUCHES SOWIE WEITERER GESETZE**

**(Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im
Geschäftsverkehr)**

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 30. August 2013

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	9
3. Schwerpunkte der Vorlage	10
3.1 Umsetzung der Richtlinie 2001/7/EU über die Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr	10
3.2 Neuregelung der Geldschuld.....	13
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	15
4.1 Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches	15
4.2 Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.....	24
4.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb	32
4.4 Gesetz über die Abänderung des Konsumentenschutzgesetzes	33
4.5 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen.....	34
4.6 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren	38
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	39
6. Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	40
7. Regierungsvorlagen	41
7.1 Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches	41
7.2 Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.....	47
7.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb	53
7.4 Gesetz über die Abänderung des Konsumentenschutzgesetzes	55

7.5	Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen.....	57
7.6	Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren	61

Beilage:

- Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom
16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem gegenständlichen Vernehmlassungsbericht soll schwerpunktmässig die Umsetzung der EWR-Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in das liechtensteinische Recht vollzogen werden.

Das Ziel der Richtlinie 2011/7/EU ist es, das Instrumentarium zur Bekämpfung von Zahlungsverzug auszubauen und hierdurch einen „durchgreifender Wandel hin zu einer Kultur der unverzüglichen Zahlung“ zu fördern bzw. zu erreichen.

Neben einer pauschalen Entschädigung für Betreuungskosten und Höchstgrenzen für vertragliche Vereinbarungen über die Zahlungsfrist bei Unternehmern und öffentlichen Stellen ist beispielsweise auch eine zeitliche Beschränkung der zulässigen Dauer von Abnahme- und Überprüfungsverfahren vorgesehen. Weiters wurden die bestehenden Regelungen über grob nachteilige Vertragsklauseln erweitert. Schliesslich wurde auch der Verzugszinssatz gegenüber der Vorgängerrichtlinie 2000/35/EG um einen Prozentpunkt auf 8% erhöht.

Die Umsetzung der gegenständlichen Richtlinie erfolgt schwerpunktmässig im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), dem Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch (ADHGB), dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), dem Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) und dem Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG).

Weiters soll aus aktuellem Anlass die notwendige Anpassung des ABGB genutzt werden, um Fragen betreffend die „Geldschuld“ umfassend zu behandeln und diesen Bereich einer notwendigen Modernisierung zuzuführen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE STELLEN

Amt für Volkswirtschaft, Fachstelle Öffentliches Auftragswesen

Vaduz, ... Juli 2013

RA 2013/xxx

P

1. AUSGANGSLAGE

Die Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr¹ ersetzt die zuvor in Geltung befindliche, namensgleiche Richtlinie 2000/35/EG.

Schon die frühere Zahlungsverzugsrichtlinie 2000/35/EG hatte zum Ziel, den Belastungen, die Unternehmen durch übermässig lange Zahlungsfristen und durch Zahlungsverzögerungen entstehen, durch abschreckende Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug entgegenzuwirken. Im Besonderen lag der Fokus der alten Richtlinie auf kleinen und mittleren Unternehmen, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen Unterlegenheit im Verhältnis zu Grossunternehmen oder auch im Verhältnis zur öffentlichen Hand häufig mit einer sehr nachteiligen Vertragsgestaltung sowie mit Zahlungsverzögerungen konfrontiert waren.

So wie ihre aktuelle Nachfolgerin galt auch die frühere Zahlungsverzugsrichtlinie nur für Geldforderungen im Geschäftsverkehr über die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen.

¹ EWR-Rechtssammlung: Anh. XXII - 2.01. Im Folgenden wird, wenn nicht ausdrücklich anderweitig bezeichnet, auf die gegenständliche Richtlinie als „die Richtlinie“ oder „Zahlungsverzugsrichtlinie“ Bezug genommen.

Sie wurde in Liechtenstein im Jahre 2004 umgesetzt², wobei hierfür Abänderungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)³, des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (ADHGB)⁴, des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG)⁵ sowie die Aufhebung des aus dem Jahre 1921 stammenden Zins- und Wuchergesetzes⁶ notwendig waren.

Bereits bei der Umsetzung der ersten Zahlungsverzugsrichtlinie hatte sich der liechtensteinische Gesetzgeber in weiten Teilen an die in Österreich gewählte Umsetzungsvariante angelehnt, weshalb sich diese Vorgehensweise zumindest schwerpunktmässig auch im Rahmen des gegenständlichen Gesetzgebungsprojekts anbietet.

Konkret wurden bei der Umsetzung der ersten Zahlungsverzugsrichtlinie im ABGB ein neuer § 1000 mit Regelungen über Zinsen und Zinseszinsen eingefügt und die §§ 1333 bis 1335 ABGB (mit Regelungen über die Verzögerung der Zahlung und deren Folgen) neu gefasst. Die Änderung des damaligen Handelsgesetzbuchs beschränkte sich auf einen Verweis auf die geänderten Bestimmungen über die Zinsen im ABGB.

Hauptanliegen der Neufassung der Zahlungsverzugsrichtlinie ist, die Instrumentarien zur Bekämpfung von Zahlungsverzug weiter auszubauen. Erwägungsgrund 12 der Richtlinie spricht von einem „durchgreifenden Wandel hin zu einer Kultur der unverzüglichen Zahlung“. Die neue Richtlinie 2011/7/EU enthält Vorgaben, welche tendenziell die Position des schwächeren Geschäftspartners, also meist kleinerer und mittlerer Unternehmen, stärkt und versteht sich daher als Teil des

² Siehe hierzu LGBl. 2004 Nr. 138 bis 140.

³ LGBl. 1967 Nr. 34.

⁴ LGBl. 1997 Nr. 193.

⁵ LGBl. 1992 Nr. 121.

⁶ LGBl. 1921 Nr. 24.

von der Europäischen Kommission in ihrer Mitteilung vom 25. Juni 2008 vorgestellten „Small Business Act“⁷.

Konkret werden gegenüber der Vorgängerrichtlinie die Rechtsfolgen für Zahlungsverzug insbesondere durch folgende Massnahmen verschärft:

- Pauschale Entschädigung für Betreuungskosten;
- Höchstgrenzen für vertragliche Vereinbarungen über die Zahlungsfrist;
- zeitliche Beschränkung der zulässigen Dauer von Abnahme- und Überprüfungsverfahren;
- Ausweitung der Regelungen über grob nachteilige Vertragsklauseln;
- Erhöhung des Verzugszinssatzes gegenüber der Vorgängerrichtlinie um einen Prozentpunkt;
- Weiters soll für unbestrittene Forderungen in der Regel innerhalb von 90 Kalendertagen ein vollstreckbarer Titel erwirkt werden können.

Wie ihre Vorgängerin gilt die neue Zahlungsverzugsrichtlinie nur für vertragliche Verhältnisse zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen über die entgeltliche Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen. Rechtsverhältnisse zwischen Nichtunternehmern oder zwischen Unternehmern und Verbrauchern fallen demnach nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/7/EU.

Die Richtlinie 2011/7/EU sieht lediglich eine Mindestharmonisierung vor, sodass die Mitgliedstaaten Vorschriften beibehalten oder erlassen können, die für den Gläubiger günstiger sind als die Regelungen der Richtlinie.

⁷ Vergleiche hierzu Erwägungsgrund 6 der Richtlinie.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Bereits im Jahre 2000 wurde eine erste Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (RL 2000/35/EG) erlassen, welche in Liechtenstein im Jahre 2004 durch Anpassungen des ABGB, ADHGB und UWG in nationales Recht umgesetzt wurde.

Basierend auf einem Entwurf der Europäischen Kommission vom April 2009 wurde nach ausgedehnten Verhandlungen die Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr am 16. Februar 2011 verabschiedet und am 23. Februar 2011 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Am 30. März 2012 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss mit Beschluss Nr. 55/2012 beschlossen, die Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in das EWR-Abkommen zu übernehmen.

Die Regierung und die EWR-Kommission des Landtages haben in ihren Sitzungen vom 3. April und 22. März 2012 befunden, dass der Beschluss Nr. 55/2012 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses der Zustimmung des Landtages gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung bedarf.

Mit den gegenständlich vorgeschlagenen Regierungsvorlagen soll der EWR-rechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung der zuvor genannten Richtlinie in liechtensteinisches Recht nachgekommen werden.

Die Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu ihrer Umsetzung und Durchführung bis zum 16. März 2013 zu erlassen haben. Die Umsetzungsfrist ist also bereits abgelaufen, auch wenn sich für Liechtenstein als EWR-Mitgliedstaat aufgrund der verzögerten

Übernahmeprozesse eine Pflicht zur Umsetzung erst bis zum 1. Mai 2013 ergeben hat. Obwohl die Umsetzung nunmehr verspätet Platz greift, hat das aber immerhin den Vorteil, dass nunmehr eine Anlehnung an die inzwischen finalisierte, jedoch zuvor immer wieder erheblichen Änderungen unterworfenen, österreichische Umsetzungsvariante möglich war. Dies ist umso wichtiger, da die Gesetze, in denen die Umsetzung erfolgen soll, ebenfalls aus Österreich rezipiert worden sind und somit ein inhaltlicher Gleichklang erzielt werden kann, was es insbesondere den Gerichten erlaubt, in ihren Entscheidungen auf die Lehre und Rechtsprechung des Ursprungslands der Rezeptionsgrundlage zurückzugreifen. Besondere Bedeutung hat dies auch gegenständlichenfalls bei der rechtlichen Neuregelung der zivilrechtlichen Bestimmungen über die Geldschuld.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Jahre 2008 in einem Vorabentscheidungsverfahren zur früheren Zahlungsverzugsrichtlinie eine andere Auffassung zur Rechtzeitigkeit von Zahlungen im Überweisungsverkehr vertreten als die bisher einhellige österreichische Lehre und höchstgerichtliche Judikatur. Dies soll so wie in Österreich zum Anlass genommen werden, die „Geldschuld“ in umfassender Weise zivilrechtlich neu zu regeln, was man zusammengefasst als Wandel von der „Bringschuld“ hin zur „qualifizierten Schickschuld“ bezeichnen könnte.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Umsetzung der Richtlinie 2001/7/EU über die Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Wie bereits erwähnt, soll die Umsetzung der Richtlinie 2001/7/EU schwerpunktmässig durch die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (ADHGB), des Geset-

zes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG)⁸ sowie des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG)⁹ erfolgen. Sie lehnt sich damit in weiten Teilen an die in österreichische Umsetzungsvariante an.

Da die Richtlinie nur den „unternehmerischen“ Geschäftsverkehr betrifft, erscheint grundsätzlich das ADHGB als richtiger Ort für ihre Umsetzung. Insofern jedoch die Inhalte der neuen Richtlinie mit solchen Inhalten ihrer Vorgängerin übereinstimmen, die bei der seinerzeitigen Umsetzung im Jahre 2004 im ABGB umgesetzt wurden, kann es bei diesen im ABGB aufgestellten Bestimmungen bleiben, insoweit keine Korrektur der damaligen Entscheidung, diese Inhalte im allgemeinen Zivilrecht zu platzieren, nötig erscheint. Das betrifft in erster Linie die Regelungen in § 1333 ABGB über die Betreuungskosten und in § 1334 ABGB über die Fälligkeit und damit den Beginn des Zinsenlaufs. Betreffend diese Bestimmungen kann es also auch im Licht des neuen Richtlinienrechts bei den damals geschaffenen Regelungen bleiben. Anders verhält es sich mit der Bestimmung des früheren § 1333 Abs. 2 ABGB über die gesetzliche Höhe der Verzugszinsen. Diese Bestimmung ist in Österreich bereits mit dem Handelsrechts-Änderungsgesetz 2005 vom allgemeinen Zivilrecht ins Handelsrecht transferiert und damit nur noch für den unternehmerischen Geschäftsverkehr für anwendbar erklärt worden. Diese nachträgliche Entscheidung des österreichischen Gesetzgebers, nämlich die Richtlinienregelung über die gesetzliche Höhe der Verzugszinsen entsprechend ihrem gemeinschaftsrechtlichen Anwendungsbereich auch im innerstaatlichen Recht nur für Vertragsverhältnisse zwischen Unternehmern

⁸ LGBl. 1998 Nr. 135.

⁹ LGBl. 2005 Nr. 220.

abzubilden, soll im Rahmen des gegenständlichen Gesetzgebungsprojekts auch in Liechtenstein nachvollzogen werden¹⁰.

Für die Umsetzung derjenigen Inhalte der neuen Richtlinie in das innerstaatliche Recht, die über den Regelungskreis der früheren Richtlinie hinausgehen und daher auch zusätzliche Bestimmungen in der liechtensteinischen Rechtsordnung erfordern, wird am Ende des ADHGB ein neuer Titel „Zahlungsverzug“ vorgeschlagen. Anders als in Österreich enthält dieser Titel keine Bestimmung zur Verbandsklage, welche gemäss der Zahlungsverzugsrichtlinie vorzusehen ist. Hier wird eine Beibehaltung jener Lösung vorgeschlagen, die bei der Umsetzung der früheren Zahlungsverzugsrichtlinie getroffen wurde. Der im Jahre 2004 eingeführte Art. 8a UWG erklärt die von der früheren Zahlungsverzugsrichtlinie vorgegebene unsachliche Verwendung grob nachteiliger Zahlungsbedingungen im Geschäftsverkehr für unlauter, wodurch die Erhebung der Verbandsklage nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a UWG ermöglicht wird. Allerdings ist im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsprojekts Art. 8a UWG auf die Verwendung von „Vertragsbestimmungen und Geschäftspraktiken“ zu erweitern. Dasselbe gilt für den Verweis in Art. 9 Abs. 4 UWG.

Für die schon in der Zahlungsverzugsrichtlinie des Jahres 2000 statuierte Anordnung über die Unwirksamkeit „grob nachteiliger Vereinbarungen“ wurde seinerzeit keine eigene Umsetzungsbestimmung geschaffen. Das liess sich damit begründen, dass die betreffende Richtlinienbestimmung ohnedies weitgehend dem geltenden § 879 Abs. 3 ABGB entsprach. Allerdings kann aufgrund der nunmehrigen Konkretisierungen der „grob nachteiligen Vereinbarungen“ in Art. 7 der neuen Zahlungsverzugsrichtlinie und angesichts der nunmehrigen Einbeziehung auch von „Geschäftspraktiken“ die seinerzeitige Entbehrlichkeit einer eige-

¹⁰ Vergleiche hierzu den gegenständlich vorgeschlagenen neuen Art. 433 ADHGB und die Aufhebung des geltenden § 1333 Abs. 2 ABGB.

nen Umsetzungsbestimmung nicht mehr aufrecht erhalten werden. Deshalb wurde dazu nun in Art. 436 ADHGB eine spezifische Umsetzungsbestimmung geschaffen. Darin wird in durchaus bewusster Abgrenzung von § 879 Abs. 3 ABGB daran angeknüpft, dass eine Vertragsbestimmung oder Geschäftspraktik „grob nachteilig“ (und nicht etwa „gröblich benachteiligend“) ist. Die Bestimmung enthält nun relativ spezifische Kriterien für die Beurteilung der groben Nachteiligkeit von Vertragsklauseln über Zahlungsbedingungen und Verzugsfolgen, da ein blosser Verweis auf die allgemeine Regelung des § 879 Abs. 3 ABGB mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr ausreichen würde, um eine vollständige Umsetzung der diesbezüglichen Vorgaben der Richtlinie zu gewährleisten.

3.2 Neuregelung der Geldschuld

Ein zweiter wichtiger Bestandteil des gegenständlichen Gesetzgebungsprojekts stellt die umfassende Neuregelung der Geldschuld im ABGB dar. Da dieses Thema mit der Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie thematisch verknüpft ist (Rechtzeitigkeit einer Banküberweisung), bietet es sich an, die beiden Themen in ein und demselben Gesetzgebungsverfahren zu behandeln.

Gemäss dem in Geltung befindlichen § 905 Abs. 2 ABGB hat bei Geldschulden der Schuldner die Geldzahlung im Zweifel auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz oder Niederlassung zu übermachen. Daraus leitete die österreichische Lehre und Rechtsprechung eine Qualifikation von Geldschulden als sogenannte „qualifizierte Schickschulden“ ab. Die Gefahr- und Kostentragung für das „Übermachen“ geht zwar zu Lasten des Schuldners, Erfüllungsort bleibt jedoch weiterhin der Wohnsitz des Schuldners. Daraus wurde weiters gefolgert, dass Geldzahlungen, die durch Banküberweisung vorgenommen werden, bereits dann als rechtzeitig gelten, wenn der Schuldner seinem Bankinstitut fristgerecht den Überweisungsauftrag erteilt, allerdings unter der Voraussetzung, dass für die

Durchführung des Überweisungsauftrags Deckung auf dem Konto des Schuldners besteht¹¹.

Abweichend von diesem bisher einhelligen österreichischen Meinungsstand hat der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren zur früheren Zahlungsverzugsrichtlinie 2000/35/EG eine andere Auffassung zur Rechtzeitigkeit von Zahlungen im Überweisungsverkehr vertreten. In seinem Urteil vom 3. April 2008, C-306/06, 01051 Telecom/Deutsche Telekom, hat er ausgesprochen, dass für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit einer solchen Banküberweisung auf den Zeitpunkt abzustellen sei, zu dem der Geldbetrag auf dem Konto des Gläubigers gutgeschrieben ist.

Es ist daher notwendig, diese Frage durch eine explizite, dem genannten EuGH-Erkenntnis entsprechende Gesetzesbestimmung zu lösen. Dabei ist es schon für den täglichen Geschäftsverkehr von Vorteil, eine solche klarstellende Bestimmung nicht nur eingeschränkt auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr (dies entspräche dem Anwendungskreis der Zahlungsverzugsrichtlinie) zu schaffen, sondern ganz allgemein für sämtliche Rechtsverhältnisse, bei denen eine Partei eine Geldzahlung schuldet. Es soll also der nichtunternehmerische Bereich mit umfasst werden.

Inhaltlich betrachtet scheint es generell sachgerecht, dass der Gläubiger spätestens am Ende der für die Zahlung bereits im Vorhinein vorgesehenen Zeitspanne durch Gutschrift auf seinem Konto über den entsprechenden Geldbetrag verfügen kann.

Es bietet sich also an, nicht nur die durch das erwähnte EuGH-Erkenntnis aufgetretene Problemstellung partiell zu regeln, sondern die Geldschuld in umfassenden

¹¹ Vergleiche beispielsweise *Reischauer in Rummel*, ABGB3 § 905 Rz 16.

derer Weise zu regeln. Eine solche Neuregelung ist naturgemäss primär im allgemeinen Vertragsrecht zu platzieren, wobei die Bestimmungen über den Ort, die Zeit und die Art der Erfüllung einer Geldschuld neu gefasst werden müssen. Hierzu sollen sämtliche die Geldschuld betreffenden Regelungen vor der Bestimmung des § 908 ABGB über das Angeld konzentriert werden. Die neue Zentralnorm für die Geldschuld im allgemeinen Vertragsrecht wird daher der neu eingefügte § 907a ABGB. Der zuvor schon in Österreich in Geltung befindliche § 905a ABGB über Geldschulden in ausländischer Währung wird diesem neuen Paragraphen als § 907b ABGB nachgestellt. In § 907a ABGB als dem neuen Kernparagraphen für die Geldschuld werden sämtliche Aspekte des allgemeinen Vertragsrechts über die Erfüllung einer Geldschuld zusammengefasst. Ergänzend sind im Hauptstück über die Tilgung der Verbindlichkeiten entsprechende Verweise anzubringen, um die Neuerungen auch für gesetzliche Schuldverhältnisse anwendbar zu machen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Zu § 905

Da künftig alle Regelungen zur Geldschuld in den neuen § 907a und § 907b ABGB zusammengefasst werden sollen, ist folglich § 905 ABGB um solche Regelungen zu entlasten, die sich auf die Geldschuld beziehen. Das betrifft in erster Linie den bisherigen § 905 Abs. 2 ABGB betreffend die „Übermachung“ von Geldzahlungen, aber auch die Erwähnung der Geldsorten in § 905 Abs. 1 zweiter Satz ABGB.

Zu § 905a

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wurde in Österreich im Rahmen der umfassenden Handelsrechtsrevision im Jahre 2005 § 360 HGB in das bürgerliche Recht übernommen, und zwar in § 905b ABGB. Die Bestimmung war aufgrund

ihrer allgemeinen zivilrechtlichen Natur schon zuvor nach einhelliger Ansicht der österreichischen Lehre im Zivilrecht analog anzuwenden. Im Rahmen dieser Transformation ins Zivilrecht wurde der Anwendungsbereich erweitert, indem der Leistungsgegenstand „Ware“ durch den allgemeineren Begriff „Sache“ ersetzt wurde. Im Rahmen der Umsetzung der neuen Zahlungsverzugsrichtlinie in Österreich wurde die Bestimmung in § 905a ABGB verschoben. Dieser Schritt soll im liechtensteinischen Zivilrecht ebenfalls nachvollzogen werden.

Zu § 907a

Im Rahmen des gegenständlichen Gesetzgebungsprojekts soll eine grundsätzliche Neuregelung der Geldschuld erfolgen. In § 907a ABGB, der neuen diesbezüglichen „Zentralnorm“, werden die Regelungen über Zeit, Ort und Art der Erfüllung einer aus einem Vertragsverhältnis herrührenden Geldschuld getroffen. Um Missverständnisse zu vermeiden, soll an dieser Stelle festgehalten werden, dass es sich bei der gegenständlichen Bestimmung – so wie bei den meisten Normen des Vertragsrechts – um abdingbares Recht handelt.

Abs. 1 Satz 1 ordnet als dispositive Grundregel an, dass eine Geldschuld am Wohnsitz oder an der Niederlassung des Gläubigers zu erfüllen ist (Umstieg auf das Bringschuldkonzept). Zugleich werden die zwei hauptsächlich in Betracht kommenden Arten der Erfüllung angeführt, wobei durch die Formulierung klar gestellt wird, dass die Wahl zwischen diesen beiden Möglichkeiten beim Geldschuldner liegt. Zum einen wird – gleichsam als Archetypus der Erfüllungshandlung – die Übergabe des Geldbetrags an den Gläubiger (Barzahlung) genannt. Der Schuldner kann sich also dafür entscheiden, den Gläubiger an seinem Wohnsitz oder seiner Niederlassung aufzusuchen und ihm (oder einer Hilfsperson des Gläubigers) den geschuldeten Geldbetrag zu übergeben. Die Erfüllungsmöglichkeit durch Barzahlung ist vor allem bei Zug-um-Zug-Geschäften mit einem Leistungsaustausch an ein und demselben Ort praxisrelevant.

Als weitere Erfüllungsmodalität kommt die Übermittlung an den Wohnsitz oder die Niederlassung des Gläubigers in Betracht. Das entspricht inhaltlich der altertümlichen „Übermachung“ (bisheriger § 905 Abs. 2 erster Satz ABGB). Für die Übermittlung kann beispielsweise ein einschlägiges Geldtransferunternehmen herangezogen werden, das Bargeldtransfers durchführt. Abseits kommerzieller Übermittlungsformen des heutigen Geschäftsverkehrs ist auch der klassische Bote, den der Schuldner mit dem Geldbetrag auf den Weg zum Gläubiger schickt, der Erfüllungsmodalität der Übermittlung zuzuordnen.

Die Erfüllungsart der Banküberweisung auf ein Bankkonto des Gläubigers setzt ihrerseits faktisch voraus, dass dem Schuldner eine Bankverbindung des Gläubigers bekannt ist. In den Erläuterungen zur österreichischen Gesetzesänderung wurde jedoch klargestellt, dass der Schuldner nach allgemeinem Zivilrecht keinen gesetzlichen Anspruch darauf hat, dass ihm der Gläubiger eine Bankverbindung nennt. Wenn der Gläubiger die Nennung einer Bankverbindung also unterlässt und hierzu auch nicht vertraglich verpflichtet ist, bleibt dem Schuldner lediglich die Wahl zwischen Barzahlung und Übermittlung des Geldbetrags. Eine Ausnahme hierzu stipuliert die im gegenständlichen Gesetzgebungsprojekt in Art. 8a Abs. 1 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG)¹² vorgesehene Pflicht des Unternehmers zur Bekanntgabe eines verkehrsüblichen Kontos zur Erfüllung der Geldschuld des Verbrauchers. Davon ausgenommen sind jene Rechtsgeschäfte, bei denen Barzahlung (Zug um Zug) üblich ist, wie dies etwa bei Ladengeschäften im Allgemeinen der Fall ist.

In Abs. 2 wird entsprechend dem bereits angesprochenen EuGH-Urteil „C-306/06“ angeordnet, dass der Schuldner bei Erfüllung durch Banküberweisung den Überweisungsauftrag so rechtzeitig zu erteilen hat, dass der Gläubiger bei

¹² LGBl. 2002 Nr. 164.

Fälligkeit über den geschuldeten Betrag auf seinem Konto verfügen kann. Das bedeutet, dass der geschuldete Betrag spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt auf dem Gläubigerkonto gutgeschrieben und wertgestellt sein muss, sodass der Gläubiger etwa bei Abhebung dieses Betrags nicht ins Debet gerät. Bei der Rechtzeitigkeit einer Geldzahlung durch Banküberweisung wird nun also auf den Zeitpunkt abgestellt, zu dem der Gläubiger über den geschuldeten Betrag auf seinem Konto verfügen kann. Dadurch wird im bilateralen Verhältnis von Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die rechtzeitige Durchführung eines erteilten Überweisungsauftrags grundsätzlich zum Schuldner verschoben.

Für jene Fälle, in denen die Fälligkeit der Forderung nicht vorbestimmt ist, sieht Abs. 2 grundsätzlich die gleiche Schuldnerpflicht vor, wie sie auch den gleichgelagerten Regelungen der §§ 904 und 1334 ABGB zu entnehmen ist. Den Geldschuldner trifft die Pflicht, seine Erfüllungshandlung nach dem die Fälligkeit auslösenden Umstand „ohne unnötigen Aufschub“ zu erbringen. Im Fall einer Banküberweisung besteht die Erfüllungshandlung des Schuldners in der Erteilung des Überweisungsauftrags. Demgemäss ordnet § 907a Abs. 2 zweiter Satz ABGB an, dass der Schuldner den Überweisungsauftrag ohne unnötigen Aufschub nach dem für die Fälligkeit massgeblichen Umstand zu erteilen hat. Hier wird also für die Rechtzeitigkeit der Leistung nicht auf den Leistungserfolg (nämlich Gutschrift und Wertstellung auf dem Gläubigerkonto), sondern auf die Leistungshandlung abgestellt.

Den Vorgaben in Art. 3 und 4 der Zahlungsverzugsrichtlinie über die 30-tägige Höchstfrist für den Eingang des geschuldeten Betrags beim Gläubiger wird im liechtensteinischen Recht für alle denkbaren Erfüllungsmodalitäten bereits dadurch ausreichend Rechnung getragen, dass der Geldschuldner im Fall der Erfüllung der Geldschuld durch Banküberweisung nach § 907a Abs. 2 ABGB ohne unnötigen Aufschub nach dem fälligkeitsauslösenden Umstand den Überwei-

sungsauftrag zu erteilen hat und für die anderen Erfüllungsmodalitäten in § 1334 ABGB ebenfalls die Vornahme der Erfüllungshandlung ohne unnötigen Aufschub vorgesehen ist. Ähnliches ist auch in § 904 ABGB geregelt. Dieses Unverzögerungsgebot etwa bei der Banküberweisung ist so zu verstehen, dass der Schuldner innerhalb eines Zeitraums von einigen wenigen Tagen ab dem fälligkeitsauslösenden Umstand den Überweisungsauftrag erteilen muss. Damit ist sichergestellt, dass der Gläubiger den Geldbetrag jedenfalls um einiges vor Ablauf der 30-Tages-Frist auf seinem Konto wertgestellt erhält.

Abs. 2 widmet sich auch der Frage, wer die Gefahr für die „Reise des Geldes“ bei der Banküberweisung zu tragen hat. Die Gefahrtragungsproblematik hat hier zwei Aspekte, nämlich zum einen das Risiko des verspäteten Ankommens (Verzögerungsrisiko) und zum anderen jenes des gänzlich unterbleibenden Ankommens (Verlustrisiko). § 907a Abs. 2 Satz 3 ABGB statuiert den Grundsatz, dass bei der Banküberweisung der Schuldner die Gefahr sowohl für die Verzögerung als auch für das Unterbleiben der Gutschrift auf dem Gläubigerkonto zu tragen hat. Der Schuldner haftet jedoch nicht bzw. genießt auch dann eine Schuldbefreiung, wenn die Ursache für die Verzögerung oder das Unterbleiben der Überweisung beim Bankinstitut des Gläubigers liegt. Wenn also entweder eine Verzögerung im Bereich der Gläubigerbank eintritt oder die in Auftrag gegebene Überweisung aus Gründen im Bereich der Gläubigerbank (z.B. Insolvenz) scheitert, fällt dies dem Schuldner nicht zur Last. Allerdings trägt der Schuldner die Beweislast dafür, dass eine Verzögerung oder ein Verlust nicht in dem ihm zuzurechnenden Bereich, sondern im Bereich der Gläubigerbank eingetreten ist. Zusammengefasst bedeutet dies, dass das Verlustrisiko mit dem Eingang des Überweisungsbetrags bei der Gläubigerbank auf den Gläubiger der Geldschuld übergeht.

Zu § 907b

Auch diese Bestimmung wurde in Österreich im Rahmen der Handelsrechtsrevision 2005 vom Handelsrecht in das allgemeine Zivilrecht übernommen (konkret als § 905a ABGB¹³). Die Bestimmung regelt die Zulässigkeit der Zahlung einer Fremdwährungsschuld in inländischer Währung und wurde aufgrund ihrer allgemein-zivilrechtlichen Natur im Jahre 2005 in § 905a ABGB verankert. Dafür sprach die Herkunft der Bestimmung aus § 244 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie der Umstand, dass sie bereits vorher im bürgerlichen Recht analog angewendet worden war. Im Rahmen der Handelsrechtsrevision 2005 wurde in Abs. 2 wird klargestellt, dass der Gläubiger bei Verzug des Schuldners die Umrechnung nach dem Kurswert, der zur Zeit der Zahlung massgeblich ist, wählen kann.

Zu § 1100

Das entsprechende österreichische Gesetzgebungsverfahren sieht auch eine Anpassung des Mietrechts vor, welche sowohl die allgemeinen Regelungen zum Bestandvertrag im ABGB wie auch das österreichische Mietsrechtsgesetz betrifft. Da das liechtensteinische Mietrecht grösstenteils im ABGB geregelt ist, ist somit zumindest die Regelung über den Bestandvertrag anzupassen. Konkret betrifft dies § 1100 ABGB, der die Fälligkeit des Mietzinses im Bestandvertrag regelt.

Es erscheint ohnehin zeitgemäss, eine entsprechende Spezialbestimmung betreffend den Mietzins bei der „Raummiete“ zu verankern. Dem österreichischen Vorbild folgend wird deshalb vorgeschlagen, dass der Mietzins bei der Raummiete monatlich zu entrichten ist, wie dies faktisch im Wirtschaftsleben ohnehin meist der Fall ist. Die Fälligkeit soll auf den Fünften des jeweiligen Monats festgelegt werden. Gemeint ist damit der „betreffende“ Monat, sodass der Mietzins

¹³ Im Rahmen der österreichischen Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU wurde die Bestimmung zu § 907b öABGB.

nach der gegenständlichen gesetzlichen Regelung am Anfang, konkret am Fünften des jeweiligen Monats fällig wird. An dieser Stelle soll jedoch zur Klarstellung festgehalten werden, dass die Regelung nur dispositiven Charakter hat. Es kann also sehr wohl eine andere Zeitspanne als auch ein anderes Fälligkeitsdatum vertraglich vereinbart werden. Die Regelung greift also nur insoweit, als keine vertraglichen Bestimmungen etwas anderes festlegen.

Zu § 1333 Abs. 2 und 3

In Österreich wurde im Zuge der Handelsrechtsreform 2005¹⁴ die bis dahin in § 1333 Abs. 2 ABGB statuierte Regelung über die gesetzliche Höhe der Verzugszinsen in § 352 des neu als solches bezeichneten Unternehmensgesetzbuch (UGB) transferiert. Mit der aktuell in Österreich vollzogenen Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie wurden die entsprechenden Bestimmungen über den Zahlungsverzug in einem eigenen, neu geschaffenen Abschnitt (§§ 455 bis 460 UGB) zusammengefasst, wodurch § 352 UGB entfallen konnte, weil sein Inhalt in § 456 UGB übernommen wurde.

Ähnlich verhält es sich mit gegenständlichem Gesetzgebungsprojekt. Konkret wird die Regelung in § 1333 Abs. 2 ABGB nach Art. 433 ADHGB verschoben. Die Regelung betrifft ohnehin nur Unternehmer, weshalb die Verschiebung ins ADHGB schon aus systematischen Gründen geboten erscheint.

Um beim ABGB einen Gleichlauf mit der österreichischen Rezeptionsgrundlage zu erreichen, tritt folglich der bisherige § 1333 Abs. 3 an die Stelle von Abs. 2, wohingegen Abs. 3 entfällt.

¹⁴ BGBl. I Nr. 120/2005.

Zu § 1417

Die Regelungen des neuen § 907a über die Erfüllung der Geldschuld gelten schon auf Grund ihrer systematischen Einordnung nur für Geldschulden, die aus einem Vertragsverhältnis herrühren. Doch sollten diese Regelungen, da sie nach Überzeugung des Gesetzgebers eine sachgerechte und zweckmässige Lösung für Geldschulden generell darstellen, auch für Geldverbindlichkeiten ausserhalb von Vertragsverhältnissen, also auf Grund gesetzlicher Schuldverhältnisse, zur Anwendung kommen.

Zu diesem Zweck wird im 3. Hauptstück des dritten Teils des ABGB über die Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch entsprechende Verweise das neue vertragsrechtliche Regulativ für die Geldschuld allgemein anwendbar gemacht.

Für die Erfüllungszeit sind bei der Geldschuld ausserhalb einer Banküberweisung keine Sonderregelungen notwendig, weshalb insofern auch die dieser Frage gewidmete allgemeine Regelung des § 1417 keiner Ergänzung bedarf. Anderes gilt aber für die Erfüllung einer Geldschuld durch Banküberweisung: Hier bedarf es einer Übernahme der Neuregelungen zur Rechtzeitigkeit der Überweisung bzw. der Erteilung des Überweisungsauftrags, wie sie jeweils im neuen § 907a Abs. 2 ABGB festgelegt wurden. Deshalb wird hinsichtlich der Zahlungsfrist bei Erfüllung einer Geldschuld durch Banküberweisung in einem dem § 1417 angefügten Satz explizit auf diese Regelung des allgemeinen Vertragsrechts verwiesen. Dieser Verweis umfasst im Übrigen auch die dort im dritten Satz getroffene Bestimmung zur Gefahrtragung.

Zu § 1420

In dieser Bestimmung, die vom Erfüllungsort und von der Erfüllungsmodalität handelt, wird durch eine Ergänzung des Klammerzitats auch auf die diesbezüglichen Regelungen in § 907a Abs. 1 (Erfüllungsort, Wohnsitz oder Niederlassung

des Gläubigers, Gestaltungsrecht des Schuldners hinsichtlich der Erfüllungsmodalität) verwiesen. Der Erfüllungsort bei der Sachschuld¹⁵ ist also von jenem bei der Geldschuld verschieden.

Zu den Übergangsbestimmungen

Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Abänderung des ABGB sieht die Anwendbarkeit der neuen Regelungen grundsätzlich auf „neue“ Rechtsverhältnisse vor, also auf solche, die ab dem 16. März. 2013 geschlossen wurden. Das gewählte Datum ergibt sich zwingend aus Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie. Diese Richtlinienbestimmung erlaubt die Ausnahme von ihrem Anwendungsbereich lediglich für jene Vertragsverhältnisse, die vor dem 16. März 2013 geschlossen worden sind.

Davon abweichend wird die mietrechtliche Bestimmung von § 1100 ABGB geregelt. Für diese mietrechtliche Regelung soll – der österreichischen Rezeptionsgrundlage folgend – gelten, dass sie auch auf bestehende Verträge anwendbar ist, jedoch namentlich nur dann, wenn für das bestehende Vertragsverhältnis ausdrücklich nichts anderes bestimmt oder auch nichts anderes ortsüblich ist. Das wird kaum je der Fall sein und zeigt schon die dispositive Natur der Bestimmung, welche ohnehin nur im Zweifelsfall zum Anwendung kommt.

Abs. 2 der Übergangsbestimmung legt – wieder der Rezeptionsgrundlage folgend – fest, dass die neuen Regelungen auch auf solche bestehenden Rechtsverhältnisse anwendbar sind, welche regelmässige Zahlungen vorsehen, jedoch nur auf jene Zahlungen, die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig werden. Diese konkrete Übergangsbestimmung zielt auf die neuen Regelungen betreffend die „Zahlung“ einer Geldschuld ab. Somit können auf künftige Zahlungsvorgänge auch bestehender Rechtsverhältnisse – natürlich nur, wenn vertraglich nichts anderes geregelt ist – die neuen Bestimmungen zur Zahlung einer Geldschuld Anwendung

¹⁵ Siehe hierzu § 905 Abs. 1 ABGB.

finden. Hiermit kann den Vorgaben des bereits erwähnten EuGH-Urteils C 306/06 entsprochen werden.

4.2 Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches

Zu Art. 432

In dieser Bestimmung wird – entsprechend dem Geltungsumfang der Zahlungsverzugsrichtlinie – der Anwendungsbereich des 6. Titels festgelegt. Die Richtlinie bezieht sich auf den Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und definiert in ihrem Art. 2 Ziff. 1 diesen Terminus dahingehend, dass darunter Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen zu verstehen sind, soweit diese Geschäftsvorgänge „zu einer Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führen“. Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen oder öffentlichen Stellen einerseits und Verbrauchern andererseits werden von der Richtlinie nicht erfasst. Dementsprechend ordnet Art. 432 ADHGB zunächst einmal an, dass der 6. Titel für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern sowie für Rechtsgeschäfte zwischen einem Unternehmer und einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gilt.

Hiermit wären auch die öffentlichen Stellen im Sinne der Richtlinie erfasst. Damit einer vollständigen Umsetzung der Richtlinie aber jedenfalls Genüge getan ist, sind auch Abänderungen des ÖAWG und des ÖAWSG vorgesehen. Diese Gesetzesanpassungen sind deshalb notwendig, da die Richtlinie für öffentliche Stellen teilweise Sonderregelungen vorsieht, die sich geringfügig für jene für private Unternehmen unterscheidet.

Zu Art. 433

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der Verzugszinsenregelung der Richtlinie in Art. 2 Ziff. 6 sowie Art. 3 (für den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen)

und Art. 4 (für den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen). Darin wird die Höhe der von Gesetzes wegen zum Tragen kommenden Verzugszinsen mit der Summe aus dem – in Art. 2 Ziff. 7 definierten – Bezugzinssatz und mindestens acht zusätzlichen Prozentpunkten festgelegt.

Hierin kommt also insofern eine Mindestharmonisierung zum Ausdruck, als es den Mitgliedstaaten frei steht, auch einen höheren Verzugszinssatz vorzusehen. Die durch die neue Richtlinie vorgegebene Mindesthöhe der Verzugszinsen liegt um einen Prozentpunkt über jener der früheren Richtlinie, die in ihrem Art. 3 Abs. 1 Bst. d die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen mit dem Bezugzinssatz zuzüglich einer Spanne von mindestens sieben Prozentpunkten festgelegt hatte. Bei der Umsetzung dieser früheren Richtlinienvorgabe in das liechtensteinische Recht ist der Gesetzgeber dem österreichischen Vorbild gefolgt und hatte damals schon die gesetzlichen Verzugszinsen in § 1333 Abs. 2 ABGB mit „acht Prozentpunkten über dem Bezugzinssatz“ festgelegt. Die neue Regelung sieht nun im Sinne einer Mindestumsetzung der Vorgaben der Richtlinie keine Erhöhung dieser gesetzlichen Verzugszinsen gegenüber den bereits bestehenden vor, denn diese genügen ihrer Höhe nach sowohl der alten wie auch der neuen Zahlungsverzugsrichtlinie. Eine Änderung ergibt sich aus rein faktischen Umständen hinsichtlich des zu verwendenden Bezugzinssatzes.

Bezüglich des Bezugzinssatzes wurde damals auf Seite 20 des Berichts und Antrags der Regierung Nr. 6/2004 auf den von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) verwendeten Repo-Satz abgestellt¹⁶.

Die Richtlinie stellt hinsichtlich des Bezugzinssatzes bei Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, auf den von der Europäischen Zentralbank auf ihre jüngsten Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeten Zinssatz oder den margina-

¹⁶ Für nähere Ausführungen hierzu siehe BuA Nr. 6/2004, Seite 20.

len Zinssatz ab, der sich aus Tenderverfahren mit variablem Zinssatz für die jüngsten Hauptrefinanzierungsoperationen ergibt. Für die anderen Mitgliedstaaten soll der entsprechende von ihrer nationalen Zentralbank festgesetzte Zinssatz gelten.

Aufgrund der geänderten Finanzmarkt-Politik der SNB und einem damit zusammenhängenden Wegfall der Repo-Geschäfte, wie sie noch im Jahre 2004 getätigt wurden, kann aktuell auf keinen solchen von der SNB vorgegebenen Repo-Satz mehr abgestellt werden. Jedoch besteht die Möglichkeit, auf den von der SNB festgelegten Sondersatz zur Engpassfinanzierungsfazilität abzustellen. Dieser liegt 50 Basispunkte (also 0,5%) über dem Zinsniveau fürs Tagesgeld und beträgt immer mindestens 50 Basispunkte. Als Basis zur Fixierung des Tagesgelds gilt der SARON (Swiss Average Rate Overnight Index). Die Veröffentlichung des Sondersatzes erfolgt über die Homepage der SNB sowie über die elektronischen Informationsdienste von Reuters sowie Bloomberg¹⁷.

Entsprechend Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie ist vorzusehen, dass der am ersten Kalendertag eines Halbjahres geltende Bezugzinssatz für das jeweilige Halbjahr massgebend bleibt, also der Wert am 1. Januar für das erste Kalenderhalbjahr und der Wert am 1. Juli für das zweite Kalenderhalbjahr. Insofern unterscheidet sich die Neuregelung in beiden Varianten geringfügig vom bisherigen § 1333 Abs. 2 ABGB, der jeweils den letzten Kalendertag des vorangegangenen Halbjahrs für massgebend erklärte¹⁸.

Als konkretes Beispiel kann an dieser Stelle gesagt werden, dass der Basiszinssatz zum Beginn des Jahres 2013 basierend auf dem Sondersatz der SNB zur Engpass-

¹⁷ Nähere Informationen finden sich im Merkblatt zur Engpassfinanzierungsfazilität (Repo-Geschäft zum Sondersatz) der SNB.

¹⁸ Vergleiche allerdings schon die davon abweichende Vorgabe der früheren Zahlungsverzugsrichtlinie in ihrem Art. 3 Abs. 1 Buchstabe d letzter Satz.

finanzierungsfazität 0.54% betragen hat (SARON 0.04). Dieser Satz würde somit für das erste Halbjahr 2013 gelten.

Mit Art. 433 dritter Satz ADHGB wird – der österreichischen Umsetzungslösung folgend – klargestellt, dass für die Anwendung der hohen gesetzlichen Verzugszinsen objektiver Schuldnerverzug nicht ausreicht, sondern dafür erforderlich ist, dass der Schuldner für die Verzögerung subjektiv „verantwortlich“ ist. Trifft den Schuldner also kein Verschulden am Zahlungsverzug, so hat er nur Zinsen in Höhe von fünf Prozent zu bezahlen. Der höhere Zinssatz nach Art. 433 ADHGB soll also nur insoweit zum Tragen kommen, als dem Schuldner die Verzögerung auch subjektiv vorwerfbar ist. Im österreichischen Begutachtungsverfahren wurde einheitlich die Auffassung vertreten, dass es hinsichtlich der erhöhten Verzugszinsen sachlich nicht gerechtfertigt wäre, den Geldschuldner schon dann mit derart hohen Verzugszinsen zu belasten, wenn es an einem Verschulden des Schuldners für die Verzögerung mangle und auch kein Fehlverhalten seines Erfüllungsgehilfen vorliege, sondern die Verzögerung beispielsweise im Bereich einer eingeschalteten Zwischenbank eingetreten sei.

Zu Art. 434

In Art. 3 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 5 regelt die Richtlinie so genannte „Abnahme- oder Überprüfungsverfahren“. Deren Funktion wird damit umschrieben, dass durch sie die Übereinstimmung der Waren oder Dienstleistungen mit dem Vertrag festgestellt werden soll. Bei den Richtlinienregelungen geht es vor allem um die Dauer eines solchen Verfahrens, und zwar im Hinblick darauf, den Zeitraum zwischen der Sachleistung und der tatsächlichen Entrichtung der dafür zu leistenden Zahlung möglichst zu verkürzen. Solche Abnahme- oder Überprüfungsverfahren sind der eigentlichen Zahlungsfrist insofern vorgelagert, als diese erst mit dem Abschluss eines solchen Verfahrens (wenn ein solches vereinbart ist)

beginnt. Um dem Ziel rascherer Zahlungen näherzukommen, muss daher auch die Dauer solcher Verfahren begrenzt werden.

Demnach soll grundsätzlich die Dauer dieses Verfahrens mit 30 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt des Empfangs der Waren oder Dienstleistungen begrenzt werden. Vertragliche Vereinbarungen über eine längere als 30 Tage dauernde Abnahme- oder Überprüfungsfrist sind nur unter dem Vorbehalt zulässig, dass eine solche Vereinbarung für den Gläubiger nicht grob nachteilig¹⁹ ist.

Der Begriff „Abnahme- oder Überprüfungsverfahren“ wird in der Richtlinie – abgesehen von dessen Funktion – nicht näher definiert, und auch die Erwägungsgründe²⁰ bieten dazu keine nähere Aufklärung. Der Begriff wurde bereits in der früheren Zahlungsverzugsrichtlinie im Zusammenhang mit dem Beginn der Zahlungsfrist verwendet. Daher wird bereits nach geltendem Recht in § 1334 ABGB auf die „Abnahme oder Überprüfung der Leistung des Gläubigers“ abgestellt. In den Erläuterungen zur österreichischen Umsetzung der früheren Zahlungsverzugsrichtlinie wird vor allem auf die beim Werkvertrag angenommene Verschiebung der Fälligkeit des Entgelts bis zur Durchführung der Überprüfung oder Abnahme Bezug genommen²¹.

Zu Art. 435

Mit Art. 435 ADHGB wird Art. 6 der Richtlinie umgesetzt, der sich mit der „Entschädigung für Beitreibungskosten“ befasst. Die Richtlinie räumt darin dem Gläubiger für den Fall des Schuldnerverzugs ein vom Nachweis eines Schadens unabhängiger Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrags für Betreibungskosten in Höhe von mindestens 40 Euro ein. Daran anknüpfend wurde bei der Um-

¹⁹ Zur Frage, wann eine Vereinbarung „grob nachteilig“ ist, siehe auch die Erläuterungen zu Art. 436 ADHGB.

²⁰ Siehe hierzu Erwägungsgrund 26 der Richtlinie.

²¹ RV ZinsRÄG 1167 BlgNR 21. GP 15.

setzung dieser Bestimmung ein Betrag von 60 Franken gewählt. Da es sich um die Anordnung eines Mindestbetrags handelt, können die Mitgliedstaaten auch einen höheren Pauschalbetrag als die in der Richtlinie vorgegebenen 40 Euro vorsehen. Hiermit sollen die mit der Betreibung verbundenen Verwaltungskosten und internen Kosten des Gläubigerunternehmens zumindest teilweise abgedeckt werden. Für den Anspruch auf den Pauschalbetrag ist weder ein Verschulden des Schuldners am Zahlungsverzug noch der Nachweis eines konkret eingetretenen Schadens an Betreibungskosten erforderlich.

Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie ergänzt die Regelung zu den Betreibungskosten insofern, als – im Gegensatz zu den Bestimmungen über den Pauschalbetrag – an tatsächlich entstandene Betreibungskosten angeknüpft wird. Der Gläubiger hat demnach zusätzlich zum Pauschalbetrag Anspruch auf angemessenen Ersatz aller durch den Zahlungsverzug des Schuldners verursachten Betreibungskosten, die diesen Betrag überschreiten. Beispiele für solche Kosten sind die Ausgaben für das Tätigwerden eines Rechtsanwalts oder eines Inkassounternehmens.

Hinsichtlich des Anspruchs auf die den Pauschalbetrag übersteigenden tatsächlichen Kosten für die Betreibung der Forderung, der sehr wohl von einem Schadensnachweis abhängig ist und insofern einen „klassischen“ Schadenersatzanspruch darstellt, kann auf das allgemeine Schadenersatzrecht verwiesen werden.

Die Umsetzung von Art. 6 der Richtlinie erfolgt bewusst nicht im ABGB, sondern im gegenständlich neu eingefügten Titel des ADHGB. Dies hat seinen Grund darin, dass die Anordnung eines gesetzlichen Ersatzanspruchs unabhängig vom tatsächlichen Eintritt eines Schadens oder Vorliegen von Verschulden systematisch nicht gut ins allgemeine Schadenersatzrecht passen würde. Stattdessen wird die gegenständliche Bestimmung durch ihre systematische Platzierung ausschliesslich für den unternehmerischen Geschäftsverkehr in Geltung gesetzt.

Zu Art. 436

Die gegenständliche Bestimmung dient der Umsetzung der in Art. 7 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie enthaltenen Anordnungen über „nachteilige Vertragsklauseln und Praktiken“.

Auch bei der Umsetzung dieser Richtlinienbestimmung erfolgt eine Anlehnung an die österreichische Umsetzung in § 459 öUGB. Als Rechtsfolge einer wegen gröblicher Benachteiligung verpönte Vertragsbestimmung soll – dem österreichischen Beispiel folgend – deren Nichtigkeit angeordnet werden. Konkret wird bestimmt, dass Vertragsbestimmungen über den Zahlungstermin, die Zahlungsfrist, den Verzugszinssatz oder die Entschädigung für Betreuungskosten dann nichtig sind, wenn sie für den Gläubiger eine grobe Nachteiligkeit mit sich bringen. Es wird hier der verpönte Charakter einer solchen Vertragsbestimmung unter Übernahme des Richtlinienwortlauts als „grob nachteilig“ bezeichnet. Der Begriff wird aber auch deshalb unmittelbar aus der Zahlungsverzugsrichtlinie übernommen, um deren Umsetzung sicherzustellen.

Art. 436 Satz 2 ADHGB regelt die grobe Nachteiligkeit von Geschäftspraktiken. Hier kann die Rechtsfolge nicht in der Nichtigkeit bestehen, weil eine Geschäftspraktik – anders als ein Rechtsgeschäft oder eine Vertragsbestimmung – faktisch nicht nichtig sein kann. Die korrespondierende Rechtsfolge besteht hier darin, dass aus einer grob nachteiligen Geschäftspraktik keine rechtlichen Wirkungen abgeleitet werden können.

Zur Frage der groben Nachteiligkeit einer Vertragsbestimmung oder Geschäftspraktik ist zu sagen, dass selbst eine grobe Abweichung von der Übung des redlichen Verkehrs dann nicht gegen den Grundsatz des guten Glaubens und der Redlichkeit verstößt, wenn es für sie in concreto einen sachlichen Grund gibt.

Der gänzliche vertragliche Ausschluss der Entschädigung für Betriebskosten wird in Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie behandelt. Anders als in Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie für den Ausschluss von Verzugszinsen wird hier die grobe Nachteiligkeit einer solchen Ausschlussvereinbarung nur vermutet. Gemäss dieser Wertung wird in Art. 436 Abs. 5 ADHGB – anders als in Abs. 4 für den Ausschluss von Verzugszinsen – nicht angeordnet, dass eine solche Ausschlussvereinbarung jedenfalls grob nachteilig wäre. Hier wird nur bestimmt, dass ein gänzlicher Ausschluss der Betriebskostenentschädigung nach Art. 435 ADHGB als grob nachteilig gilt. Allerdings gilt auch das nicht absolut, sondern wird vielmehr die Möglichkeit offen gelassen, dass eine solche vertragliche Abrede über den Ausschluss von Betriebskosten ausnahmsweise dennoch sachlich gerechtfertigt und damit wirksam sein könnte.

Zur Übergangsbestimmung

Die vorgesehene Regelung bestimmt, dass die im ADHGB neu vorgesehenen Bestimmungen nur auf Verträge anwendbar sind, welche ab dem 16. März 2013 geschlossen wurden. Das vorgesehene Datum ergibt sich aus der in Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit, Verträge die vor dem 16. März 2013 geschlossen wurden, auszunehmen. Im Unterschied zu den in den Gesetzen zur Abänderung des ABGB und des KSchG vorgesehenen Übergangsbestimmungen erübrigt sich gegenständlichenfalls eine Regelung, welche sich auf wiederkehrende Zahlungen aus Altverträgen bezieht. Der Grund dafür liegt im unterschiedlichen Regelungsgegenstand. Während die beiden erstgenannten Gesetzesanpassungen im Lichte der Neuregelung der Geldschuld zu sehen sind, haben die neuen Bestimmungen im ADHGB vor allem Inhalte der umzusetzenden Richtlinie zum Gegenstand. Das sind schwerpunktmässig Regelungen betreffend Zahlungsfristen und Fragen betreffend die Möglichkeit der Vereinbarung von Verzugsfolgen, was eine Anwendbarkeit auf altrechtliche Verträge ausschliesst.

4.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Zu Art. 8a

So wie bereits die Vorgänger-Richtlinie verpflichtet auch die neue Zahlungsverzugsrichtlinie in ihrem Art. 7 Abs. 4 und 5 die Mitgliedstaaten zur Schaffung (oder Beibehaltung) von Rechtsvorschriften wonach Organisationen zur Vertretung von Unternehmen gegen grob nachteilige Vertragsklauseln die Gerichte (oder die zuständigen Verwaltungsbehörden) anrufen können.

Die Neuregelungen in Art. 7 Abs. 4 und 5 schliessen nun aber auch „grob nachteilige Praktiken“ als Gegenstand einer solchen Befassung der Gerichte mit ein. Bei der Umsetzung der früheren Zahlungsverzugsrichtlinie hat der Gesetzgeber zur Erfüllung dieser gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung mit Art. 8a UWG eine neue Bestimmung geschaffen, mittels welcher die Verwendung von grob nachteiligen Zahlungsbedingungen im geschäftlichen Verkehr als unlautere Handlung im Sinne des UWG festgelegt wird.

Nach Art. 10 Abs. 2 UWG sind Verbände und Organisationen (Berufs- und Wirtschaftsverbände, die nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind (Bst. a) und Organisationen, die sich landesweit und statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen (Bst. b)) sowie der Vertreter des öffentlichen Rechts (Bst. c) zur Klagseinbringung nach Art. 9 Abs. 1 und 2 befugt. Mit der Erfüllung der Grundvoraussetzung der „unlauteren Handlung“ wurde damit die Zulässigkeit einer Verbandsklage nach Art. 10 Abs. 2 UWG auch für die Bekämpfung von grob nachteiligen Zahlungsbedingungen im Geschäftsverkehr sichergestellt.

Gegenüber der bestehenden Regelung ist nun jedoch eine Erweiterung vorzunehmen. Sie betrifft den Gegenstand der Verbandsklage, also die verpönten

Handlungen. Nach der neuen Zahlungsverzugsrichtlinie geht es nicht mehr bloss um Zahlungsfristen oder Verzugszinsen, sondern weitergehend um sämtliche grob nachteiligen Vertragsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Zahlungstermin, der Zahlungsfrist, dem Verzugszinssatz oder der Entschädigung für Betreuungskosten. Überdies werden neben grob nachteiligen Vertragsbestimmungen auch derartige „Geschäftspraktiken“ von der Regelung erfasst.

Zu Art. 9 Abs. 4

Da der bestehende Art. 9 Abs. 4 UWG direkt auf Art. 8a UWG Bezug nimmt, war aufgrund der Erweiterung der letztgenannten Bestimmung auch der Wortlaut in Art. 9 Abs. 4 entsprechend anzupassen (grob nachteilige „Vertragsbestimmungen oder Geschäftspraktiken“).

4.4 Gesetz über die Abänderung des Konsumentenschutzgesetzes

Zu Art. 8a

In Österreich wurde im Rahmen der Neukonzipierung der gesetzlichen Grundlagen betreffend die Geldschuld in § 907a und 907b ABGB mit Art. 6a öKSchG begleitend eine konsumentenschutzrechtliche Sonderbestimmung geschaffen, welche auch in das liechtensteinische Konsumentenschutzrecht übernommen werden soll, insbesondere auch da dieses an die österreichischen Rechtsgrundlage angelehnt ist.

In Österreich wurde argumentiert, dass bisher in allen Fällen die Erteilung des Überweisungsauftrags am Tag der Fälligkeit für ausreichend gehalten wurde und dass die Konsumenten diese Auffassung bei ihrem Zahlungsverhalten durch die jahrzehntelange Übung verinnerlicht hätten.

Die uneingeschränkte Geltung der allgemeinen Regelung in Art 907a ABGB würde aber mitunter zu einer weitreichenden Verunsicherung der Konsumenten, zu einer Vielzahl von Verzugsfällen und damit insgesamt zu gravierenden Nachteilen

für die Konsumenten führen. Um eine solche Verschlechterung der Rechtslage für Verbraucher zu verhindern und damit Verschlechterungen der Rechtslage für Verbraucher schon theoretisch auszuschliessen, wird in einem neuen Art. 8a KSchG²² (siehe insbesondere Abs. 2) für das Unternehmer-Verbraucher-Verhältnis eine Sonderregelung zu § 907a Abs. 2 erster Satz ABGB geschaffen.

Im Gegensatz zur allgemeinen zivilrechtlichen Regelung des § 907a ABGB legt Art. 8a Abs. 1 KSchG eine Pflicht des Unternehmers fest, zur Erfüllung der Geldschuld ein verkehrsübliches Bankkonto bekanntzugeben. Nicht erfasst sind davon ausdrücklich Vertragsverhältnisse, bei denen ihrer Natur nach eine Zug um Zug zu erfüllende Barzahlung ist. Dies ist etwa bei üblichen alltäglichen Einkäufen im Lebensmittelmarkt oder anderen Laden-Einkäufen der Fall. Hier kann sich der Konsument gegenüber dem Ladenbesitzer oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht auf die Pflicht zur Bekanntgabe eines Bankkontos zur Erfüllung der Schuld berufen.

Zu den Übergangsbestimmungen

Um Wiederholungen zu vermeiden, kann grundsätzlich auf die Erläuterungen zu den wortgleichen Übergangsbestimmungen zur Abänderung des ABGB verwiesen werden, denn auch der Regelungsgegenstand der Abänderung des KSchG ist eine Anpassung dieses Gesetzes im Rahmen der Neuregelung der Geldschuld.

4.5 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen

Zu Art. 49a

Mit der gegenständlichen Bestimmung werden die Sonderbestimmungen der Zahlungsverzugsrichtlinie für öffentliche Auftraggeber ins liechtensteinische

²² Die Bestimmung entspricht § 6a öKSchG.

Recht transferiert. Art. 49a Abs. 1 ÖAWG setzt Art. 7 der Richtlinie um und enthält die allgemeine Regel, dass die Ausschreibung keine Bestimmungen betreffend den Zahlungstermin oder die Entschädigung für die Betriebskosten enthalten darf, die für den Bieter grob nachteilig sind. Obwohl Art. 7 der Richtlinie für öffentliche Auftraggeber und Unternehmen gleichermaßen gilt und bereits in Art. 436 ADHGB umgesetzt wird, wurde diese Bestimmung aufgrund ihrer Wichtigkeit nochmals gesondert aufgenommen, um sie auch dem Rechtsschutzsystem des ÖAWG zu unterwerfen.

Das in Art. 7 der Richtlinie ebenfalls enthaltene Verbot von grob nachteiligen Vertragsklauseln betreffend die Zahlungsfrist muss im Anwendungsbereich des ÖAWG allerdings nicht geregelt werden, da dieser Aspekt nur für den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern massgebend ist und die mögliche Länge der Zahlungsfrist abschliessend in Abs. 2 (in Umsetzung von Art. 4 der Richtlinie) geregelt wird. Für die zulässige Höhe der Verzugszinsen gilt für öffentliche Auftraggeber ebenfalls eine Sonderregelung (Abs. 6).

Hinsichtlich der näheren Konkretisierung der „grob Nachteiligkeit“ wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Art. 436 ADHGB verwiesen. Danach ist für eine Beurteilung der groben Nachteiligkeit einer Vertragsbestimmung insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit diese von der Übung des redlichen Verkehrs abweicht, ob es sachlichen Grund für diese Abweichung gibt und um welche Vertragsleistung es sich handelt.

In Art. 49a Abs. 2 bis 4 ÖAWG wird Art. 4 der Richtlinie umgesetzt. Gemäss Abs. 2 kann der Auftraggeber in der Ausschreibung eine (grundsätzlich maximal 30-tägige) Zahlungsfrist wählen. Gibt er keine Zahlungsfrist an, so gilt die allgemeine Regel des § 907a ABGB. Danach hat, wenn der Fälligkeitstermin nicht schon im Vorhinein bestimmt ist, sondern die Fälligkeit erst durch Erbringung der Gegenleistung, Rechnungsstellung, Zahlungsaufforderung oder einen gleichartigen Um-

stand ausgelöst wird, der Schuldner den Überweisungsauftrag ohne unnötigen Aufschub nach Eintritt des für die Fälligkeit massgeblichen Umstands zu erteilen.

In Umsetzung der Richtlinie darf der Auftraggeber in zwei Fällen die maximal 30-tägige Zahlungsfrist auf bis zu 60 Tagen verlängern. Dies ist zum einen dann der Fall, wenn auf Grund der besonderen Natur oder Merkmale des Auftrages eine längere Frist sachlich gerechtfertigt ist. Es reicht dabei nicht, dass der Auftrag selbst besonders komplex ist. Der objektive Grund, der eine Verlängerung der Zahlungsfrist rechtfertigt, muss vielmehr nach dem Zeitpunkt des Eintritts des für die Fälligkeit massgeblichen Umstands liegen. Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn zu erwarten ist, dass die Rechnung so viele Positionen aufweisen wird oder die zur Rechnungsprüfung notwendigen Unterlagen so umfangreich sein werden, dass eine Überprüfung und Überweisung durch den Auftraggeber binnen 30 Tagen nicht zumutbar ist. Die zweite Ausnahme greift dann, wenn die überwiegende Tätigkeit des Auftraggebers oder der Organisationseinheit, für die das Vergabeverfahren durchgeführt wird, in der Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen besteht²³. Begründet wird diese Ausnahme in der Richtlinie mit der besonderen Herausforderung in der Gesundheitsversorgung²⁴.

Eine überwiegende Tätigkeit im Bereich der Gesundheitsversorgung liegt dann vor, wenn mehr als 50 % der gesamten Tätigkeit des Auftraggebers bzw. der Organisationseinheit, für die das Vergabeverfahren durchgeführt wird, in der Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen besteht²⁵. Die solcherart ausgenommen Auftraggeber bzw. Organisationseinheiten können bei all ihren Aufträgen eine Zahlungsfrist von bis zu 60 Tagen vereinbaren, unabhängig davon, ob

²³ Vergleiche. Art. 4 Abs. 4 Bst. b der Richtlinie.

²⁴ Vergleiche Erwägungsgrund 25 der Richtlinie.

²⁵ Vergleiche hierzu EuGH Rs C-380/98, University of Cambridge, Rz 28ff.

der konkrete Auftrag die Erbringung einer Gesundheitsdienstleistung zum Gegenstand hat oder nicht.

Gemäss Abs. 4 kann der Auftraggeber in der Ausschreibung Angaben über die maximale Dauer eines gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abnahme- und Überprüfungsverfahrens zur Feststellung der vertragsgemässen Leistungserbringung treffen. Die Festlegung einer 30 Tage übersteigenden Dauer des vorgesehenen Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens oder auch ein Abstellen auf andere fristauslösende Ereignisse ist nur zulässig, wenn dies für den Unternehmer nicht grob nachteilig ist und ausdrücklich im Leistungsvertrag vereinbart wird. Die für die Beurteilung der groben Nachteiligkeit relevanten Merkmale entsprechen jenen des Art. 436 Abs. 2 erster Satz ADHGB. Wenn der Auftraggeber keine Angaben macht, so gilt Art. 434 erster Satz ADHGB (Dauer des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens maximal 30 Tage).

Die Regelung des Abs. 5 soll sicherstellen, dass die Bestimmungen über die maximale Dauer der Zahlungsfrist nicht dadurch umgangen werden, dass der Zeitpunkt der Rechnungslegung und damit der Eintritt der Fälligkeit durch Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Unternehmer verzögert werden (vgl. Art. 4 Abs. 3 Bst. b der Richtlinie). Hierdurch erfasst sind lediglich jene Angaben, die einen frühestmöglichen Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung beim Auftraggeber vorsehen und damit einen späteren Eintritt der Fälligkeit bewirken. Vereinbarungen über Vorauszahlungen oder die Abrechnung bestimmter Teilleistungen sind selbstverständlich zulässig. Ebenso zulässig, weil nicht „den Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung“ betreffend, sind verkehrsübliche Vereinbarungen über die Anforderungen an die Rechnung und über die Folgen einer mangelhaften oder nicht vertragskonformen Rechnungslegung.

Abs. 6 regelt die zulässige Höhe des Verzugszinssatzes. Aus Art. 4 Abs. 1 iVm Art. 2 Ziff. 5 und 6 der Richtlinie ergibt sich, dass bei Geschäftsvorgängen mit

einem öffentlichen Auftraggeber der gesetzliche Zinssatz auch durch Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien nicht unterschritten werden darf. Anders als bei Geschäften zwischen Unternehmern ist daher im Anwendungsbereich des ÖAWG die Vereinbarung eines niedrigeren Zinssatzes als des gesetzlichen Verzugszinssatzes nicht zulässig.

Abs. 7 stellt klar, dass die Vereinbarung von Zahlungsplänen bzw. Ratenzahlungen weiterhin zulässig ist (vgl. Art. 5 der Richtlinie).

Abs. 8 ist dem österreichischen Recht nachgebildet. In dieser Bestimmung wird die Möglichkeit zur Geltendmachung der Nichtigkeit eingeschränkt. Dies gilt für jene Fälle, in denen die betreffende Bestimmung in einem Beschwerdeverfahren geltend gemacht hätte können oder die zuständige Behörde bereits die Zulässigkeit der Bestimmung festgestellt hat. Hierzu kann gesagt werden, dass die Nichtigkeit einer Bestimmung als solche zivilrechtlich als sehr harte Folge qualifiziert werden muss, sodass es sinnvoll erscheint, zumindest für ihre Geltendmachung insofern zulässige Einschränkungen festzulegen, als die Nichtigkeit in aller Regel innerhalb der Fristen des Beschwerdeverfahrens geltend zu machen ist, sofern eine Beschwerde zulässig ist. Ist keine Beschwerde vorgesehen, ist die Geltendmachung eben nur dann zulässig, solange nicht eine Behörde deren Zulässigkeit der Bestimmung bestätigt hat.

4.6 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren

Zu Art. 64a

Art. 64a ÖAWSG ist die Regelung für den Sektorenbereich, welche im Grossen und Ganzen Art. 49a ÖAWG entspricht, weshalb grundsätzlich der Einfachheit halber auf die entsprechenden Erläuterungen zur Abänderung des ÖAWG verwiesen wird. Art. 4 der Richtlinie erfasst lediglich öffentliche Auftraggeber als

Sektorenauftraggeber²⁶. Öffentliche Unternehmen und private Sektorenauftraggeber fallen hingegen unter den allgemeinen Art. 3 der Richtlinie. Auf Grund von Sachlichkeitserwägungen sollen die Regelungen im ÖAWSG jedoch grundsätzlich für alle Sektorenauftraggeber gelten.

Allerdings sieht die Richtlinie in Teilbereichen eine unterschiedlichen Behandlung von öffentlichen Auftraggebern als Sektorenauftraggebern einerseits und öffentlichen Unternehmen und privaten Sektorenauftraggebern andererseits vor, welcher in Art. 64a Abs. 2 Ziff. 2 und 3 ÖASWG Rechnung getragen werden soll. Danach können öffentliche oder private Unternehmen als Sektorenauftraggeber ohne weitere Begründung eine Zahlungsfrist bis zu 60 Tage festlegen. Auch wird bei der zulässigen Höhe des Verzugszinssatzes differenziert. Während für öffentliche Auftraggeber als Sektorenauftraggeber die Sonderregelung des Art. 64a Abs. 6 ÖAWSG gilt, wonach der gesetzliche Zinssatz durch Vereinbarung nicht unterschritten werden darf²⁷, so gilt für öffentliche und private Unternehmen als Sektorenauftraggeber die allgemeine (mit dem ADHGB gleichlautende) Regel des Abs. 1, wonach vom gesetzlichen Zinssatz abgewichen werden darf, solange dies nicht grob nachteilig für den Unternehmer ist. Ein gänzlicher Ausschluss von Verzugszinsen ist jedoch auch für öffentliche und private Unternehmen als Sektorenauftraggeber jedenfalls unzulässig (vgl. Art. 436 Abs. 4 ADHGB).

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständlichen Regierungsvorlagen werfen keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

²⁶ Vergleiche Art. 2 Ziff. 2 der Richtlinie.

²⁷ Vergleiche Art. 4 Abs. 1 iVm Art. 2 Ziff. 5 und 6 der Richtlinie.

6. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen in finanzieller oder personeller Hinsicht. Allerdings handelt es sich bei den umzusetzenden Regelungen um Massnahmen, welche die Zahlungsmoral im unternehmerischen Verkehr fördern sollen. Dies kann aufgrund zu erwartender Verbesserungen der Liquidität der betroffenen Unternehmen dem Wirtschaftsstandort Liechtenstein zugute kommen.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Gesetz

vom

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 905

1) Kann der Erfüllungsort weder aus der Verabredung noch aus der Natur oder dem Zwecke des Geschäftes bestimmt werden, so ist an dem Orte zu leisten, wo der Schuldner zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz hatte, oder, wenn die Verbindlichkeit im Betriebe des gewerblichen oder geschäftlichen

Unternehmens des Schuldners entstand, am Orte der Niederlassung. Für das Mass und das Gewicht ist der Ort der Erfüllung massgeblich.

2) Aus der Übernahme der Kosten der Versendung durch den Schuldner allein folgt noch nicht, dass der Ort, an den die Versendung zu erfolgen hat, für den Schuldner als Erfüllungsort zu gelten hat.

§ 905a

Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Sache geschuldet, so ist diese in mittlerer Art und Güte zu leisten.

§ 907a (neu)

1) Eine Geldschuld ist am Wohnsitz oder an der Niederlassung des Gläubigers zu erfüllen, indem der Geldbetrag dort übergeben oder auf ein vom Gläubiger bekanntgegebenes Bankkonto überwiesen wird. Haben sich nach der Entstehung der Forderung der Wohnsitz oder die Niederlassung des Gläubigers oder dessen Bankverbindung geändert, so trägt der Gläubiger eine dadurch bewirkte Erhöhung der Gefahr und der Kosten für die Erfüllung.

2) Wird eine Geldschuld durch Banküberweisung erfüllt, so hat der Schuldner den Überweisungsauftrag so rechtzeitig zu erteilen, dass der geschuldete Betrag bei Fälligkeit auf dem Konto des Gläubigers wertgestellt ist. Wenn der Fälligkeitstermin nicht schon im Vorhinein bestimmt ist, sondern die Fälligkeit erst durch Erbringung der Gegenleistung, Rechnungsstellung, Zahlungsaufforderung oder einen gleichartigen Umstand ausgelöst wird, hat der Schuldner den Überweisungsauftrag ohne unnötigen Aufschub nach Eintritt des für die Fälligkeit massgeblichen Umstands zu erteilen. Der Schuldner trägt die Gefahr für die Ver-

zögerung oder das Unterbleiben der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers, soweit die Ursache dafür nicht beim Bankinstitut des Gläubigers liegt.

§ 907b (neu)

1) Ist eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inland zu zahlen, so kann die Zahlung in inländischer Währung erfolgen, es sei denn, dass die Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen worden ist.

2) Die Umrechnung erfolgt nach dem zur Zeit der Zahlung am Zahlungsort massgeblichen Kurswert. Wenn der Schuldner die Zahlung verzögert, hat der Gläubiger die Wahl zwischen dem bei Fälligkeit und dem zur Zeit der Zahlung massgeblichen Kurswert.

§ 1100

Ist nichts anderes vereinbart oder ortsüblich, so ist der Zins, wenn eine Sache auf ein oder mehrere Jahre in Bestand genommen wird, halbjährlich, bei einer kürzeren Bestandzeit hingegen nach Verlauf derselben zu entrichten. Bei der Raummiete ist der Zins monatlich, und zwar jeweils am Fünften des Monats, zu entrichten.

§ 1333 Abs. 2 und 3

2) Der Gläubiger kann ausser den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender aussergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmassnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

3) Aufgehoben

§ 1417

Wenn die Zahlungsfrist auf keine Art bestimmt ist; so tritt die Verbindlichkeit, die Schuld zu zahlen, erst mit dem Tage ein, an welchem die Einmahnung geschehen ist (§ 904). Für die Zahlungsfrist bei Erfüllung einer Geldschuld durch Banküberweisung gilt § 907a Abs. 2.

§ 1420

Wenn der Ort und die Art der Leistung nicht bestimmt sind, so müssen die oben (§ 905, § 907a Abs. 1) aufgestellten Vorschriften angewendet werden.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Dieses Gesetz findet mit Ausnahme von § 1100 auf Rechtsverhältnisse Anwendung, die ab dem 16. März 2013 geschlossen wurden.

2) Wenn früher begründete Rechtsverhältnisse wiederholte Geldleistungen vorsehen, gelten die neuen Bestimmungen auf diejenigen Zahlungen, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werden.

III.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (EWR-Rechtssammlung: Anh. XXII - 2.01).

IV.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.2 Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Allgemeinen Deutschen
Handelsgesetzbuches**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch vom 16. März 1861, in Kraft gesetzt durch das Gesetz vom 16. September 1865 betreffend die Einführung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches im Fürstentum Liechtenstein, LGBl. 1865 Nr. 10, und publiziert mit Kundmachung vom 21. Oktober 1997, LGBl. 1997 Nr. 193, wird wie folgt abgeändert:

6. Titel

Zahlungsverzug

Art. 432

Anwendungsbereich

Dieser Titel gilt für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern sowie für Rechtsgeschäfte zwischen einem Unternehmer und einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

Art. 433

Verzugszinsen

Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen beträgt der gesetzliche Zinssatz acht Prozentpunkte über dem Bezugszinssatz. Dabei ist der Bezugszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr massgebend. Soweit der Schuldner für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat er nur die in § 1000 Abs. 1 ABGB bestimmten Zinsen zu entrichten.

Art. 434

Dauer von Abnahme- oder Überprüfungsverfahren

Die Dauer eines gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens zur Feststellung der vertragsgemässen Leistungserbringung darf höchstens 30 Kalendertage ab dem Empfang der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung betragen. Die Vereinbarung einer längeren Frist kann

nur ausdrücklich getroffen werden und ist nur zulässig, soweit dies für den Gläubiger nicht grob nachteilig ist.

Art. 435

Entschädigung für Betreibungskosten

Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen ist der Gläubiger berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betreibungskosten vom Schuldner einen Pauschalbetrag von 60 Franken zu fordern. Für den Ersatz von Betreibungskosten, die diesen Pauschalbetrag übersteigen, ist § 1333 Abs. 2 ABGB anzuwenden.

Art. 436

Grob nachteilige Vertragsbestimmungen oder Geschäftspraktiken

1) Eine Vertragsbestimmung über den Zahlungstermin, die Zahlungsfrist, den Verzugszinssatz oder die Entschädigung für Betreibungskosten ist nichtig, wenn sie für den Gläubiger grob nachteilig ist. Ebenso wenig können aus einer diese Fragen betreffenden Geschäftspraktik rechtliche Wirkungen abgeleitet werden, wenn sie für den Gläubiger grob nachteilig ist.

2) Für die Beurteilung der groben Nachteiligkeit einer Vertragsbestimmung oder Geschäftspraktik ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit diese von der Übung des redlichen Verkehrs abweicht, ob es einen sachlichen Grund für diese Abweichung gibt und um welche Vertragsleistung es sich handelt. Bei einer zu Lasten des Gläubigers vereinbarten Vertragsbestimmung über eine von Art. 433 abweichende Höhe der Verzugszinsen oder über eine von Art. 435 erster Satz abweichende Höhe des pauschalen Entschädigungsbetrags ist auch zu berücksichtigen, ob es einen sachlichen Grund für diese Abweichung gibt.

3) Die Vereinbarung einer Zahlungsfrist von bis zu 60 Tagen ist keinesfalls grob nachteilig.

4) Der Ausschluss von Verzugszinsen ist jedenfalls grob nachteilig.

5) Der Ausschluss der Entschädigung für Betreuungskosten nach Art. 435 gilt als grob nachteilig, sofern er nicht ausnahmsweise nach den Umständen des jeweiligen Rechtsgeschäfts sachlich gerechtfertigt ist.

II.

Übergangsbestimmung

1) Dieses Gesetz findet auf Verträge Anwendung, die ab dem 16. März 2013 geschlossen wurden.

III.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (EWR-Rechtssammlung: Anh. XXII - 2.01).

IV.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

7.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren
Wettbewerb**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung des bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 1992 gegen den unlauteren Wettbewerb, LGBl. 1992 Nr. 121, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8a

Verwendung grob nachteiliger Vertragsbestimmungen oder Geschäftspraktiken

Unlauter handelt insbesondere, wer als Unternehmer im geschäftlichen Verkehr ohne sachliche Rechtfertigung grob nachteilige Vertragsbestimmungen im Sinn von Art. 436 des Handelsgesetzbuches verwendet oder grob nachteilige Geschäftspraktiken in diesem Sinn ausübt.

Art. 9 Abs. 4

4) Die Gefahr einer Verwendung grob nachteiliger Vertragsbestimmungen oder Geschäftspraktiken (Art. 8 a) besteht nicht mehr, wenn der Unternehmer nach Abmahnung durch eine nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a klagebefugte Vereinigung binnen angemessener Frist eine mit angemessener Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB) besicherte Unterlassungserklärung abgibt.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

7.4 Gesetz über die Abänderung des Konsumentenschutzgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Konsumentenschutzgesetzes

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung des bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2002 zum Schutz der Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz, KSchG), LGBl. 2002 Nr. 164, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8a

Erfüllung einer Geldschuld

1) Sofern nicht nach der Natur des Vertragsverhältnisses – wie etwa bei Zug um Zug zu erfüllenden Verträgen – Barzahlung verkehrsblich ist, hat der Unternehmer dem Verbraucher für die Erfüllung von dessen Geldschuld ein verkehrsbliches Bankkonto bekanntzugeben. Dies gilt nicht, wenn eine bestimmte andere Art der Erfüllung – etwa im Weg der Einziehung oder mittels Kreditkarte – vereinbart wurde.

2) Wird die Geldschuld eines Verbrauchers gegenüber einem Unternehmer durch Banküberweisung erfüllt, so reicht es für die Rechtzeitigkeit der Erfüllung – abweichend von § 907a Abs. 2 erster Satz ABGB – auch bei einem im Vorhinein bestimmten Fälligkeitstermin aus, dass der Verbraucher am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag erteilt.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Dieses Gesetz findet auf Verträge Anwendung, die ab dem 16. März 2013 geschlossen wurden.

2) Wenn früher begründete Rechtsverhältnisse wiederholte Geldleistungen vorsehen, gelten die neuen Bestimmungen auf diejenigen Zahlungen, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werden.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

7.5 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen

Gesetz

vom...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Juni 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG), LGBl. 1998 Nr. 135, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 49a

Besondere Vertragsbestimmungen betreffend den Zahlungsverkehr (neu)

1) Vertragsbestimmungen über den Zahlungstermin oder die Entschädigung für die Betreuungskosten, die für Unternehmer grob nachteilig im Sinne von Art. 436 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches sind, sind nichtig.

2) Der Auftraggeber kann im Leistungsvertrag eine Zahlungsfrist festlegen. Die Zahlungsfrist darf bei sonstiger Nichtigkeit 30 Tage nicht übersteigen, ausser:

1. es ist auf Grund der besonderen Natur oder Merkmale des Auftrages eine längere Frist sachlich gerechtfertigt; oder
2. die überwiegende Tätigkeit des Auftraggebers oder der Organisationseinheit, für die das Vergabeverfahren durchgeführt wird, besteht in der Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen.

3) Die Zahlungsfrist darf bei sonstiger Nichtigkeit in keinem Fall 60 Tage übersteigen.

4) Der Leistungsvertrag kann Bestimmungen über die maximale Dauer eines gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens zur Feststellung der vertragsgemässen Leistungserbringung enthalten. Die Dauer dieses Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens darf bei sonstiger Nichtigkeit grundsätzlich 30 Tage ab dem Empfang der Ware oder der Erbringung der Bau- oder Dienstleistung nicht übersteigen. Davon abweichende Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn diese ausdrücklich in allfälligen Ausschreibungsunterlagen festgelegt wurden und für den Unternehmer nicht grob nachteilig sind. Für die Beurteilung der groben Nachteiligkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Dauer des vorgesehenen Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens von der Übung des redlichen Verkehrs abweicht, ob es einen sachlichen Grund für diese Abweichung gibt und um welchen Auftragsgegenstand es sich handelt.

5) Vereinbarungen im Leistungsvertrag über den frühestmöglichen Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung beim Auftraggeber sind nichtig.

6) Die Vereinbarung eines Verzugszinssatzes im Leistungsvertrag, dessen Höhe den in Art. 433 des Handelsgesetzbuches festgelegten gesetzlichen Zinssatz unterschreitet, ist nichtig.

7) Die Möglichkeit einer Vereinbarung von Ratenzahlungen wird durch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 nicht berührt.

8) Die in den Abs. 1 bis 6 vorgesehene Nichtigkeit kann nicht geltend gemacht werden, wenn die:

1. entsprechende Bestimmung in einem Beschwerdeverfahren nach diesem Gesetz hätte angefochten werden können; oder die
2. zuständige Behörde die entsprechende Bestimmung als rechtmässig erkannt hat.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (EWR-Rechtssammlung: Anh. XXII - 2.01).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

7.6 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren

Gesetz

vom...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. September 2005 über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG), LGBl. 2005 Nr. 220, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 64a

Besondere Vertragsbestimmungen betreffend den Zahlungsverkehr

1) Bestimmungen im Leistungsvertrag über den Zahlungstermin, den Verzugzinssatz oder die Entschädigung für die Betreuungskosten, die für Unternehmer grob nachteilig im Sinne von Art. 436 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches sind, sind nichtig.

2) Der Auftraggeber kann im Leistungsvertrag eine Zahlungsfrist festlegen. Die Zahlungsfrist darf bei sonstiger Nichtigkeit 30 Tage nicht übersteigen, ausser:

1. es ist auf Grund der besonderen Natur oder Merkmale des Auftrages eine längere Frist sachlich gerechtfertigt;
2. der Auftraggeber ist ein öffentliches Unternehmen gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 23; oder
3. der Auftraggeber ist ein privates Unternehmen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b.

3) Die Zahlungsfrist darf jedoch bei sonstiger Nichtigkeit in keinem Fall 60 Tage übersteigen.

4) Der Leistungsvertrag kann Bestimmungen über die maximale Dauer eines gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens zur Feststellung der vertragsgemässen Leistungserbringung enthalten. Die Dauer dieses Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens darf bei sonstiger Nichtigkeit grundsätzlich 30 Tage ab Erbringung der Leistung nicht übersteigen. Davon abweichende Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn diese ausdrücklich in allfälligen Ausschreibungsunterlagen festgelegt wurden und für den Unternehmer nicht grob nachteilig sind. Für die Beurteilung der groben Nachteiligkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Dauer des vorgesehenen Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens von der Übung des redlichen Verkehrs abweicht, ob es einen sachlichen Grund für diese Abweichung gibt und um welchen Auftragsgegenstand es sich handelt.

5) Vereinbarungen im Leistungsvertrag über den frühestmöglichen Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung beim Sektorenauftraggeber sind nichtig.

6) Die Vereinbarung eines Verzugszinssatzes im Leistungsvertrag mit dem Land Liechtenstein, Gemeinden oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts als Auftraggeber, dessen Höhe den in Art. 433 des Handelsgesetzbuches festgelegten gesetzlichen Zinssatz unterschreitet, ist nichtig.

7) Die Möglichkeit einer Vereinbarung von Ratenzahlungen wird durch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 nicht berührt.

8) Die in den Abs. 1 bis 6 vorgesehene Nichtigkeit kann nicht geltend gemacht werden, wenn die:

1. entsprechende Bestimmung in einem Beschwerdeverfahren nach diesem Gesetz hätte angefochten werden können; oder die
2. zuständige Behörde die entsprechende Bestimmung als rechtmässig erkannt hat.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (EWR-Rechtssammlung: Anh. XXII - 2.01).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.